

Informationsblatt

Feuerwerk im Einzelhandel

Verkauf und Aufbewahrung der Kategorien F1 und F2



ANZEIGEPFLICHT

Wenn Sie pyrotechnische Gegenstände verkaufen wollen, teilen Sie dies mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Regierungspräsidium schriftlich mit und geben dabei den Namen der Person an, die mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragt ist (SprengG § 14).

Eine erneute Anzeige ist nur erforderlich

- wenn die Leitung der Verkaufsstelle wechselt
- oder Sie den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen auf Dauer einstellen.

Das Formular für die Anzeige finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien. Sie können die Anzeige auch online über die Webseiten der Regierungspräsidien vornehmen.

VERKAUFSZEITRAUM — Altersbeschränkungen

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen Sie ganzjährig an Personen ab zwölf Jahren verkaufen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an den letzten drei Werktagen im Dezember verkauft werden. Die Käuferinnen und Käufer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. An allen anderen Tagen ist ein Verkauf nur an Personen mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zulässig.

WAS DARF VERKAUFT WERDEN?

Es dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 verkauft werden. Diese erkennen Sie an dem CE-Zeichen und der Registrierungsnummer der Konformitätsbewertung. Diese besteht aus der Nummer der benannten Stelle, der Kategorie des Gegenstandes und einer fortlaufenden Nummer. Ein Beispiel ist 0589-F2-2412. Die Gebrauchsanleitung muss dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügt sein.

ANFORDERUNGEN BEIM VERKAUF

Als verantwortliche Person haben Sie folgendes sicherzustellen:

- Pyrotechnische Gegenstände dürfen
 - nur in Verkaufsräumen vertrieben werden, also nicht aus einem Kiosk, Verkaufswagen oder sonstigen Verkaufsständen in Passagen heraus (gilt für Kategorie F2);
 - nur unter ständiger Aufsicht verkauft werden;
 - nicht in den Besitz Unbefugter gelangen;
 - bei Selbstbedienung nicht aus den Verpackungen entnommen werden, nicht in unmittelbarer Nähe zu Spraydosen und leicht entzündlichen Materialien angeboten werden.
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

- Am Eingang zum Verkaufsraum oder am Verkaufsstand selbst ist auf das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von offenem Feuer hinzuweisen.
- Diebstahl und unbefugte Entnahme von pyrotechnischen Gegenständen sind zu verhindern.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Außerhalb geschlossener Schaukästen dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände in Verpackungen mit Unbedenklichkeitsvermerk mit zugehöriger BAM-Nr. (siehe Abbildung 1) oder Attrappen ausgestellt werden.



Abbildung 1: Aufdruck auf einer Feuerwerksbatterie (Foto: Bernhard Rudersdorf)

AUFBEWAHRUNGSMENGEN

Die Feuerwerkskörper können Sie genehmigungsfrei aufbewahren, wenn die nachfolgenden Höchstmengen nicht überschritten werden. Innerhalb eines Gebäudes dürfen je Brandabschnitt höchstens die folgenden Mengen in kg **Nettoexplosivstoffmasse (NEM)** aufbewahrt werden:

Tabelle 1: Aufbewahrungsmengen und Aufbewahrungsräume

Aufbewahrungszeiträume	Höchstlagermenge in kg NEM
	(s. Anmerkung 1)
Arbeitsraum oder Verkaufsraum	70
(nur während des Verkaufszeitraumes)	
Lagerraum in einem Gebäude mit oder ohne	100
Wohnraum	
(s. Anmerkung 2)	
Lagerraum in einem Gebäude ohne	350
Wohnraum	
(s. Anmerkung 3)	

Anmerkung 1: Höchstens 20 % ohne Verpackungen mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verpackung (= Blister- oder Klarsichtverpackung).

Anmerkung 2: Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

Anmerkung 3: Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau.

Die Nutzung mehrerer Aufbewahrungsräume gleicher Art (nur möglich, wenn sich diese Räume in verschiedenen Brandabschnitten befinden), ist für Feuerwerksartikel der Kategorie F2 nur möglich von Oktober bis März.

Außerhalb eines Gebäudes dürfen Feuerwerkskörper auf dem Betriebsgelände, z.B. in einem Container aufbewahrt werden. Die maximale Menge beträgt einmalig 350 kg NEM. Die Aufstellung ist zwingend mit der örtlich zuständigen Brandschutzstelle nachweislich abzustimmen.

Wenn Sie über die genannten Höchstmengen hinaus pyrotechnische Gegenstände lagern wollen, benötigen Sie eine Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums (SprengG § 17).

ANFORDERUNGEN AN DEN AUFBEWAHRUNGSRAUM

Zusätzlich zu den im Verkaufsraum geltenden Anforderungen gilt bei der Aufbewahrung Folgendes:

- Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Ungeeignet sind Gänge, Flure, Passagen, Sanitärräume und sonstige Funktionsräume wie z.B. Aufenthaltsräume und Büros.
- Die Gegenstände bewahren Sie nur auf
 - in deren Versandpackungen oder
 - in der kleinsten Ursprungsverpackung (kleinste Verpackungseinheit).
- Angebrochene Verpackungen sind wieder zu verschließen.
- Die Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SprengG)*
- 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)*
- 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)*
- Sprengstofflagerrichtlinie SprengLR 410
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz oder die darauf basierenden Rechtsverordnungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (SprengG § 41).

STRAFTATEN

Die Überschreitung der zulässigen Aufbewahrungsmengen stellt eine Straftat im Sinne des Sprengstoffgesetzes dar.

^{*}In der jeweils gültigen Fassung siehe www.gesetze-im-internet.de.

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Arbeitsschutzdezernat:

Tabelle 2: Anschriften der Arbeitschutzdezernate

Anschriften der Arbeitsschutzdezernate bei den Regierungspräsidien	Telefonnummer, E-Mail-Anschrift und jeweilige Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Kassel	Tel.: (0561) 106 – 2788
Am Alten Stadtschloss 1	arbeitsschutz@rpks.hessen.de
34117 Kassel	Kreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Waldeck- Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis und Stadt Kassel
Regierungspräsidium Gießen	Tel.: (0641) 303 3237
Landgraf-Philipp-Platz 1-7	arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de
35390 Gießen	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen	Tel.: (0641) 303 8600
Gymnasiumstr. 4	arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de
65589 Hadamar	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill- Kreis
Regierungspräsidium Darmstadt	Tel.: (06151) 12-4001
Luisenplatz 2	arbeitsschutz@rpda.hessen.de
64283 Darmstadt	Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt- Dieburg, Offenbach, Odenwaldkreis und Groß-Gerau, Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und Hochtaunuskreis, Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis und Flughafen Frankfurt am Main

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Sonnenberger Straße 2/2a

65193 Wiesbaden

soziales.hessen.de

Verantwortlich: Matthias Schmidt

Redaktion

Angela Crone, Petra Baumert-Huff, Bernhard Rudersdorf

Online verfügbar unter: https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-

arbeitsschutz/sprengstoff-und- pyrotechnik

Stand: Dezember 2024